

Marianne Roth / Andrea Holly / Silvia Mak

Diplomprüfungsklausur Bürgerliches Recht

Salzburg, SS 1999

SACHVERHALT

Anton betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei in Salzburg und beschließt einen Konzipienten aufzunehmen. Aus der großen Anzahl der Bewerber kommen zwei Kandidaten in die engere Wahl. Anton hält beide Kandidaten für äußerst qualifiziert. Um eine Entscheidung herbeizuführen, stellt er den Kandidaten eine Prüfung, in deren Rahmen sie folgenden Sachverhalt zu bearbeiten haben:

Der Mandant **Wilhelm** ist gebürtiger Tiroler und seit seinem Lehrabschluss im Jahre 1990 in Salzburg wohnhaft.

I. **Wilhelm** hat am 15. 8. 1998 als „Bürge und Zahler“ für einen von seiner Mutter aufgenommenen Kredit in der Höhe von S 250.000,- gebürgt. Die Mutter ist Betreiberin eines Blumenfachgeschäftes in der Salzburger Innenstadt und wollte mit dem Kredit einen Firmen-PKW anschaffen. Zur Aushandlung der Darlehensbedingungen erschien ein Vertreter der V-Bank in der Privatwohnung der Mutter. **Wilhelm**, der zufällig bei seiner Mutter zu Besuch war, sah sich veranlasst, mit dem Vertreter der V-Bank einen Bürgschaftsvertrag abzuschließen, da die V-Bank in diesem Fall der Mutter günstigere Kreditkonditionen in Aussicht gestellt hatte. Nach Auskunft des Vertreters der V-Bank wurde die finanzielle Lage der Mutter eingehend und sorgfältig geprüft und es bestand kein Zweifel, dass die Mutter die Verbindlichkeit erfüllen kann. Die Verpflichtungserklärung wurde von **Wilhelm** schriftlich an den Vertreter der V-Bank ausgefolgt und von diesem auch entgegen genommen. Mit Schreiben vom 1. 9. 1998 an die V-Bank erklärte **Wilhelm** den Rücktritt vom Bürgschaftsvertrag, da er für einen Wohnungsumbau selbst einen Kredit benötigte und seine Hausbank ihm diesen Kredit nicht gewähren wollte, solange er noch als Bürge und Zahler für die Verbindlichkeit seiner Mutter „geradezustehen“ hat. Obwohl die schriftliche Rücktrittserklärung des **Wilhelm** der V-Bank am 2. 9. 1998 zugegangen ist, fordert die V-Bank **Wilhelm** in einem Schreiben vom 5. 5. 1999 zur Bezahlung von S 250.000,- auf, da die Mutter aufgrund unerwarteter Forderungsausfälle in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist und in der Folge über das Firmenvermögen der Mutter ein Ausgleichsverfahren eröffnet wurde.

Besteht der Anspruch der V-Bank zu Recht?

II. Nachdem **Wilhelm** den Brief der Bank gelesen hat, ist er aufs Äußerste schockiert. **Wilhelm** beschließt daraufhin seinen Bruder, der im benachbarten Freilassing wohnt, in die Sache einzuweisen. Mit seinen neuen Inline-Skates, die er tags zuvor im Sportfachgeschäft des **Oswald** in Salzburg gekauft hat, macht er sich auf den Weg. Bei den Inline-Skates handle es sich nach Auskunft des Sportartikelverkäufers **Oswald** um das qualitativ hochwertigste und sicherste Modell, das derzeit am Markt erhältlich sei. Tatsächlich ist es in **Oswalds** Geschäft bei diesem Modell noch nie zu Reklamationen gekommen. Da **Wilhelm** besonders auf Qualität und Sicherheit Wert legt, war er bereit, tiefer in die Tasche zu greifen, und bezahlte letztendlich S 7500,- für die Inline-Skates. Als **Wilhelm** den Hang zum Haus seines Bruders hinunter fährt, blockieren plötzlich die Räder des linken Skates. Alle Versuche **Wilhelms**, einen Sturz zu vermeiden, schlagen fehl. In Folge der Blockade prallt **Wilhelm** völlig unverschuldet gegen das parkende Auto des österreichischen Staatsbürgers **Max** mit dem KFZ-Kennzeichen S 66 GZ. **Wilhelm** erleidet durch den Aufprall einen Bruch des Nasenbeins. Außerdem wird dabei sein neues Skatertrikot im Wert von S 1200,- zerrissen. Der Schaden am Auto beträgt S 10.000,-. Eine Untersuchung der sichergestellten Skates hat ergeben, dass die Blockade der Räder auf einen irreparablen Bruch des Kugellagers zurückzuführen ist. Dieser war durch einen Fehler des in Eigenproduktion hergestellten Materials des Herstellers bedingt. Die statistische Wahrscheinlichkeit eines derartigen Fehlers ist minimal. Dem Hersteller war der Defekt an den Skates – trotz der mit verkehrüblicher Sorgfalt durchgeführten Qualitäts- und Sicherheitskontrolle – nicht aufgefallen. Als **Wilhelm** und **Max** beim Sportartikelhändler **Oswald** erscheinen und ihn wegen des Unfalls belangen wollen, verweist dieser auf den Hersteller **Skateline** mit Firmensitz in Wien, von dem **Oswald** die Inline-Skates im Direktvertrieb erworben hat.

O. Univ.-Prof. Dr. Marianne Roth, LL.M. (Harvard) ist ordentliche Universitätsprofessorin am Institut für Zivilverfahrensrecht an der Universität Salzburg. Mag. Andrea Holly und Mag. Silvia Mak sind Vertragsassistentinnen am Institut für Zivilverfahrensrecht an der Universität Salzburg.

JAP

JAP 5 – 1999/2000

Prüfen Sie sämtliche Ansprüche von Wilhelm und Max!

Hinweis:

1. Das Haager Straßenverkehrsabkommen (BGBl 387/1975) ist in diesem Fall *außer Acht* zu lassen.
2. Der Fehler an den Skatern ist *nicht* als Entwicklungsrisiko zu qualifizieren.

Viel Erfolg bei der Falllösung, und bedenken Sie: Der bessere Kandidat erhält die Konzipientenstelle in Antons Rechtsanwaltskanzlei!!!

MUSTERLÖSUNG¹

Andrea Holly / Silvia Mak

Zu I.

A) Anspruch der Bank gegen Wilhelm auf Erfüllung seiner Bürgschaftsverpflichtung gemäß §§ 1346, 1357 ABGB

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob der Bürgschaftsvertrag zwischen Wilhelm und der Bank gültig zustande gekommen ist. Da es sich bei der Bürgschaft um ein für den Bürgen riskantes Rechtsgeschäft handelt, bedarf die Verpflichtungserklärung des Bürgen gemäß § 1346 Abs 2 ABGB grundsätzlich der Schriftform (Übereilungsschutz).² Die Formvorschrift des § 1346 Abs 2 ABGB bezieht sich nicht auf den gesamten Bürgschaftsvertrag, sondern lediglich auf die Erklärung des Bürgen. Die Bürgschaftserklärung stellt ein Vertragsanbot dar. Da Wilhelm laut Sachverhalt die Bürgschaftserklärung schriftlich abgegeben hat und der Vertreter der V-Bank diese auch angenommen hat, ist der Bürgschaftsvertrag gültig zustande gekommen. Vorbehaltlich allfälliger Einwendungen haftet daher Wilhelm für den Fall, dass die Mutter als Hauptschuldnerin die Verbindlichkeit nicht erfüllt (§ 1346 Abs 1 ABGB).

B) Mögliche Einwendungen des Wilhelm gegen seine Haftung als Bürge

I. Subsidiäre Haftung gemäß § 1355 ABGB

Der Gläubiger kann den Bürgen grundsätzlich erst dann belangen, wenn der Schuldner trotz Einmahnung nicht erfüllt hat (§ 1355 ABGB). § 1357 ABGB enthält jedoch eine Ausnahme von diesem Subsidiaritätsprinzip. Wer sich als „Bürge und Zahler“ verpflichtet, haftet dem Schuldner gemäß § 1357 ABGB zur ungeteilten Hand, so dass der Gläubiger nach Fälligkeit der Hauptschuld sofort auf den Bürgen greifen kann. Wilhelm, der seine Verpflichtungserklärung als „Bürge und Zahler“ abgegeben hat, kann auch ohne Mahnung und auch vor der Mutter in Anspruch genommen werden. Diese Einwendung besteht somit nicht zu Recht.

2. Einwendungen aus dem KSchG

Da das Konsumentenschutzgesetz materielle Schutzbestimmungen für Verbraucher vorsieht, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Sachverhalt von Bedeutung sind, ist in einem weiteren Schritt zu klären, ob der von Wilhelm geschlossene Bürgschaftsvertrag unter den Anwendungsbereich des KSchG fällt (§ 1 Abs 1 KSchG).

Die V-Bank ist eine auf Dauer angelegte Betriebsorganisation und der Abschluss eines Bürgschaftsvertrages gehört zweifellos zum Bankbetrieb. Im Gegensatz zur V-Bank ist Wilhelm nicht Unternehmer.³ Der zwischen ihm und der V-Bank abgeschlossene Bürgschaftsvertrag ist somit ein Verbrauchervertrag iS des § 1 KSchG.

a) § 25 c KSchG

Gemäß § 25 c KSchG treffen den Gläubiger zum Schutz des Verbrauchers, der einer fremden Verbindlichkeit als Mitschuldner, Bürge oder Garant beiträgt, bestimmte Informationspflichten, deren Verletzung unter Umständen zu einem Haftungsausschluss führen kann.⁴ Im Einzelnen hat der Gläubiger den Verbraucher auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners hinzuweisen, wenn er erkennt oder erkennen muss, dass dieser den Kredit voraussichtlich nicht oder nicht vollständig zurückzahlen wird. Aus dem Sachverhalt geht eindeutig hervor, dass eine eingehende und sorgfältige Prüfung der finanziellen Lage der Mutter als Schuldnerin der Kreditverbindlichkeit durch die V-Bank stattgefunden hat und zum Zeitpunkt der Abgabe der Bürgschaftsverpflichtung durch Wilhelm kein Zweifel bestand, dass die Mutter den Kredit vollständig zurückzahlen kann. Die Mutter ist laut Sachverhalt erst später und aufgrund unerwarteter Forderungsausfälle in Zahlungsschwierigkeiten geraten. § 25 c KSchG ist somit auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht anwendbar.

JAP

JAP 5 – 1999/2000

¹ Die Musterlösung beschränkt sich auf jene Ausführungen, die von einem Studenten bei der Lösung des Diplomprüfungsfalles erwartet werden. Weitergehende Ausführungen sind kursiv gekennzeichnet. Anschließend an die Musterlösung wird in einer Variante auf das Haager Straßenverkehrsabkommen näher eingegangen.

² OGH JBl 1991, 193. Aus der schriftlichen Bürgschaftserklärung müssen nicht nur die wesentlichen Merkmale der Bürgschaftsverpflichtung (Gläubiger, Schuldner, Bezeichnung und Umfang der gesicherten Schuld), sondern auch der rechtsgeschäftliche Wille des Erklärenden, für eine fremde Schuld einzustehen, unmittelbar hervorgehen.

³ Das Konsumentenschutzgesetz definiert den Begriff des Verbrauchers nicht durch eine positive Beschreibung, sondern legt diesen durch eine negative Umschreibung fest; *Apathy in Schwimann*, ABGB VI², § 1 KSchG Rz 5.

⁴ *Graf/Gruber*, Schuldrecht Allgemeiner Teil², 84.

b) § 3 KSchG

Da die schriftliche Bürgschaftserklärung weder in den von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen, noch bei einem von der Bank dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand, sondern in der Privatwohnung der Mutter abgegeben wurde, liegt ein sogenanntes Haustürgeschäft iS des § 3 KSchG vor.

§ 3 Abs 1 KSchG spricht schlicht von der Vertragserklärung des Verbrauchers. Ein Argument dafür, dass der Bürgschaftsvertrag, der zwischen Wilhelm und der Bank abgeschlossen wurde, als einseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft nicht § 3 Abs 1 KSchG unterliegt, könnte auf den letzten Satz des § 3 Abs 1 KSchG gestützt werden, wonach das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner erlischt. Die darin enthaltene indirekte Bezugnahme auf Leistungspflichten beider Vertragsparteien könnte man zum Anlass nehmen, um § 3 Abs 1 KSchG so auszulegen, dass er nur zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte umfasst. Dies wäre im Anschluss an die hA jedoch eine Überinterpretation. Denn diese Bestimmung beruht auf der Wertung, dass der Verbraucher sein Rücktrittsrecht erst dann verliert, wenn der Vertrag durchgeführt wird. Die Bezugnahme auf die Erfüllung durch beide Vertragsparteien erfolgt offenkundig nur deshalb, weil die meisten Verträge im Verbraucherbereich zweiseitig verbindlich sind. Die Bestimmung kann daher nicht als Einschränkung von § 3 Abs 1 Satz 1 KSchG verstanden werden.⁵ Die Übernahme der Haftung als Bürge ist somit als Vertragserklärung iS des § 3 Abs 1 KSchG zu qualifizieren.⁶

Es gilt in der Folge zu untersuchen, ob Wilhelm von dem in § 3 KSchG normierten Rücktrittsrecht Gebrauch machen kann.⁷ Aufgrund der weiten Formulierung des § 3 KSchG besteht das Rücktrittsrecht auch dann, wenn sich der Verbraucher für die Schuld eines Unternehmers verbürgt, denn es kommt nur auf die Verbrauchereigenschaft der die Vertragserklärung abgebenden Person, nicht aber auf jene des Kreditnehmers an.

- Das Rücktrittsrecht steht Wilhelm dann nicht zu, wenn ein **Ausschlussgrund des § 3 Abs 3 Z 1–3 KSchG** vorliegt:

Anbahnung des Geschäftes durch den Verbraucher (Z 1)

Aus dem Sachverhalt geht eindeutig hervor, dass Wilhelm zufällig bei seiner Mutter zu Besuch war, als der Vertreter der V-Bank in deren Wohnung zur Aushandlung der Darlehensbedingungen erschien. Daraus kann geschlossen werden, dass Wilhelm kein anbahnendes Verhalten gegenüber dem Vertreter der V-Bank gesetzt hat. § 3 Abs 1 Z 1 KSchG steht dem Rücktrittsrecht des Wilhelm somit nicht entgegen.

Besprechung vor Abschluss des Vertrages (Z 2)

Dem Verbraucher steht weiters dann kein Rücktrittsrecht zu, wenn dem Geschäft keine Besprechungen mit dem Unternehmer vorausgegangen sind. Auch der Ausschlussgrund der Z 2 ist nicht erfüllt. Dem Sachverhalt kann eindeutig entnommen werden, dass zwischen Wilhelm und dem Vertreter der V-Bank ein Gespräch anlässlich des Abschlusses des Bürgschaftsvertrages stattgefunden hat. Wilhelm hat den Vertreter der V-Bank in der Wohnung seiner Mutter getroffen, wo über die Kreditbedingungen gesprochen wurde.

Geringfügige Bargeschäfte (Z 3)

Dem Verbraucher wird bei Bargeschäften bis zu einem Leistungswert von S 200,-, die üblicherweise außerhalb des Unternehmens abgeschlossen werden, kein Rücktrittsrecht eingeräumt. Gleiches gilt für ein Unternehmen, das seiner Natur nach nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird, wenn das Entgelt S 600,- nicht übersteigt. Auch hier geht aus dem Sachverhalt eindeutig hervor, dass dieser Ausschlussgrund nicht vorliegt, da es sich bei dem gegenständlichen Bürgschaftsvertrag nicht um einen Vertrag handelt, der üblicherweise von Banken außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen wird und sich die Haftung auf über S 250.000,- erstreckt. Bei der V-Bank handelt es sich zudem um ein Unternehmen, das in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird.

■ **Schriftform des Rücktritts (§ 3 Abs 4 KSchG)**

§ 3 Abs 4 KSchG fordert weiters für die Rechtswirksamkeit des Rücktritts die Schriftform. Wilhelm hat laut Sachverhalt gegenüber der V-Bank mit Schreiben vom 1. 9. 1998 seinen Rücktritt vom Bürgschaftsvertrag erklärt, so dass auch diese Rücktrittsvoraussetzung erfüllt ist.

Da Wilhelm seine Bürgschaftserklärung nicht in den Räumlichkeiten der V-Bank abgegeben hat und auch kein Ausnahmetatbestand des § 3 Abs 3 KSchG vorliegt, hätte die V-Bank Wilhelm nach § 3 Abs 1 KSchG über das ihm zustehende Rücktrittsrecht schriftlich belehren müssen. Das Unterbleiben einer solchen Belehrung durch die V-Bank hat zur Folge, dass die einwöchige Rücktrittsfrist des § 1 Abs 1 Satz 2 KSchG nicht zu laufen beginnt und Wilhelm noch bis einen Monat nach Zahlung an den Gläubiger vom Bürgschaftsvertrag zurücktreten kann (§ 3 Abs 1 letzter Satz, § 3 Abs 4 letzter Satz KSchG).⁸ Wilhelm, der seinen Rücktritt mit Schreiben vom 1. 9. 1998 der V-Bank gegenüber erklärt hat, ist daher noch rechtzeitig und rechts-

⁵ Graf, ÖBA 1998, 573 ff, FN 9.

⁶ Graf, ÖBA 1998, 573 ff.

⁷ Das Rücktrittsrecht soll den Verbraucher vor übereilt abgeschlossenen Rechtsgeschäften oder übereilt abgegebenen Erklärungen schützen. Vgl OGH SZ 57/152; OGH EvBl 1984/98.

⁸ Graf, ÖBA 1995, 776 ff.

JAP

JAP 5 – 1999/2000

wirksam vom Vertrag zurückgetreten, so dass der Anspruch der V-Bank gegenüber Wilhelm auf Bezahlung der S 250.000,- aus seiner Haftung als Bürge und Zahler nicht zu Recht besteht.

3. Einwand der Sittenwidrigkeit gemäß § 879 ABGB

Eine Bürgschaftsverpflichtung kann aufgrund eines Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein, wenn zwischen den Interessen des Gläubigers und jenen des Bürgen ein grobes Missverhältnis besteht (§ 879 ABGB). Ein solches ist insb dann anzunehmen, wenn der Bürge über kein hinreichendes Vermögen zur Abdeckung der Kreditschuld verfügt oder der Gläubiger unter Ausnutzung einer familiären Beziehung zur Übernahme der Bürgschaft gedrängt wurde.⁹ Dem Sachverhalt ist hierzu jedoch nichts zu entnehmen. Auch sonstige Indikatoren eines groben Missverhältnisses liegen nicht vor. Es wurden keine Schutzvorschriften abbedungen und der Haftungsbetrag ist mit S 250.000,- begrenzt. Aus dem Sachverhalt geht auch nicht hervor, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Verpflichtungserklärung des Wilhelm überschuldet gewesen wäre. Im Übrigen hat der Vertreter der V-Bank das Risiko weder verharmlost noch Wilhelm überrumpelt oder seine Unerfahrenheit ausgenutzt.¹⁰ Das Bestehen eines groben Missverhältnisses zwischen den Interessen des Wilhelm und jenen der V-Bank kann daher ausgeschlossen werden. Der Einwand der Sittenwidrigkeit gemäß § 879 ABGB besteht nicht zu Recht.

Zu II.

A) Ansprüche des Wilhelm gegen Oswald

Zwischen Wilhelm und Oswald ist ein gültiger Kaufvertrag über die Inline-Skates zustande gekommen. Zu prüfen ist daher, ob Wilhelm Anfechtungs- oder Aufhebungsgründe geltend machen kann.

1. Anspruch auf Gewährleistung gemäß §§ 922 ff, 932 iVm 1435 ABGB

Wilhelm kann hinsichtlich der Skates einen Gewährleistungsanspruch geltend machen, wenn die Kaufsache bereits im Zeitpunkt der Übergabe mit einem Mangel behaftet war. Darunter versteht man jede Abweichung von der besonders zugesicherten oder im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes (§ 922 ABGB).¹¹ Bei fabriksneuen Skates kann deren Verkehrssicherheit schon als gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft angesehen werden. Zudem hat Oswald Wilhelm ausdrücklich erklärt, dass es sich bei den Skates um das „qualitativ hochwertigste“ und „sicherste“ Modell handelt, das derzeit am Markt erhältlich ist. Gerade auf diese Eigenschaften kam es Wilhelm bei der Auswahl der Skates auch an. Tatsächlich weisen die Skates jedoch ein fehlerhaftes Kugellager auf und waren daher keinesfalls sicher. Es lag somit bereits bei Übergabe eine Divergenz zwischen Ist- und Sollbeschaffenheit vor.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob es sich bei diesem Mangel um einen wesentlichen oder unwesentlichen, um einen behebbaren oder unbehebaren Mangel handelt (§ 932 Abs 1 ABGB). Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn der Leistungsgegenstand für den im Verkehr vorausgesetzten, ordentlichen Gebrauch ungeeignet ist. Bei Inline-Skates besteht der ordentliche Gebrauch im gefahrlosen Dahingleiten. Da die Skates diesen Sicherheitsanforderungen aber aufgrund des fehlerhaften Kugellagers nicht entsprechen, ist das Vorliegen eines wesentlichen Mangels zu bejahen. Weiters ist zu prüfen, ob sich der Mangel beheben lässt. Dabei ist zu beachten, dass es sich im vorliegenden Fall um einen **Gattungskauf** handelt. Für Gattungsschulden ist die Verbesserbarkeit jedenfalls gegeben, solange das fehlerhafte durch ein einwandfreies Stück ausgetauscht werden kann. Das bedeutet, dass beim Gattungskauf der Mangel grundsätzlich behebbar ist, solange nicht die gesamte Gattung den Mangel aufweist.

Der Erwerber hat ein solches Austauschrecht jedoch nur dann, wenn der Mangel am geleisteten Stück nicht behebbar ist. Hingegen kann der Verkäufer auch bei Behebbarkeit am konkreten Stück austauschen, wenn dadurch dem Erwerber keine erheblich größeren Belastungen oder Unannehmlichkeiten entstehen als bei der Reparatur.¹² Oswald hat daher grundsätzlich die Wahl: Er kann die fehlerhaften Skates austauschen, gegebenenfalls auch nur das kaputte Kugellager austauschen.

Wilhelm hat daher innerhalb der noch offenen Gewährleistungsfrist (§ 933 ABGB: 6 Monate, Kauf erfolgte tags zuvor) Anspruch auf Austausch des fehlerhaften Kugellagers oder nach Wahl des Verkäufers auf Austausch des fehlerhaften Modells durch einwandfreie neue Skates.

2. Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 932 iVm § 1295 ABGB

Nach § 932 Abs 1 letzter Satz ABGB haftet der Verkäufer auch für den verschuldeten Schaden. Es handelt sich um einen vertraglichen Schadenersatz, für den die allgemeinen Regeln der §§ 1293 ff ABGB gelten.¹³ Ein Schadenersatzanspruch setzt ein Verschulden des Sportartikelhändlers Oswald voraus. Zu prüfen ist daher, ob Oswald seine Verkäuferpflichten schuldhaft verletzt hat.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Sache zur rechten Zeit, am gehörigen Ort und in dem Zu-

⁹ Vgl dazu *Graf*, ÖBA 1995, 776.

¹⁰ Vgl dazu OGH 27. 3. 1995, 1 Ob 544/95; OGH 25. 11. 1997, 1 Ob 207/97 s.

¹¹ *Holzhammer/Roth*, Einführung in das Bürgerliche Recht mit IPR⁴, 94.

¹² *Reischauer in Rummel*, ABGB I², § 932 Rz 10.

¹³ Nach L und Rsp kann der Käufer nicht nur den Mangelfolgeschaden, sondern auch den Mangelschaden geltend machen (OGH JBl 1990, 648 und 653 mit Ann von *Reischauer*; *Koziol/Welser*, I¹⁰, 269). Zwischen Gewährleistung und Schadenersatz besteht also Konkurrenz.

JAP

JAP 5 – 1999/2000

stand zu übergeben, in dem sie sich bei Abschluss des Vertrages befunden hat.¹⁴ Wenn die Sache fehlerhaft ist, stehen dem Käufer Gewährleistungsansprüche zu. Der Verkäufer schuldet keineswegs „einwandfreie Leistung“ iS einer Erfolgsverbindlichkeit. Eine Verpflichtung zur fehlerlosen Leistung würde bedeuten, dass der Verkäufer verpflichtet wäre, jeden einzelnen Kaufgegenstand zu untersuchen. Eine solche Verpflichtung besteht aber generell nicht.¹⁵ Der Verkäufer erfüllt in der Regel eine bloße Verteilerfunktion.¹⁶ Überprüfungspflichten werden nur in besonderen Fällen anerkannt, zB bei Bestehen einer entsprechenden Verkehrssitte, bei Vereinbarung einer Kontrolle oder bei konkretem Anlass zur Durchführung von Kontrollen. Im gegenständlichen Fall hat Oswald die Skates vom Hersteller Skateline erworben. Anlass für eine Untersuchung, ob die gelieferten Skates fehlerlos sind, bestand für Oswald insb deshalb nicht, weil frühere Lieferungen des Herstellers Skateline keinen Fehler aufwiesen. Eine Pflichtverletzung des Sportartikelhändlers Oswald liegt somit nicht vor.

3. Anspruch auf Schadenersatz nach § 1 PHG

Neben vertraglichen Ansprüchen kommt auch ein deliktischer Anspruch, und zwar ein verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch nach PHG in Betracht; die hM geht hier von einer Gefährdungshaftung aus.¹⁷ Da sich der Unfall in Freilassing ereignete, weist der gegenständliche Fall jedoch eine Auslandsberührung auf, sodass zunächst eine kollisionsrechtliche Beurteilung vorzunehmen ist.

Deliktische Schadenersatzansprüche sind grundsätzlich nach dem Recht am Handlungsort zu beurteilen (§ 48 Abs 1 IPRG). Handlungsort bei einer Gefährdungshaftung ist der Unfallort, an dem sich die Gefahr verwirklicht hat.¹⁸ Demnach ist der Handlungsort in unserem Fall Freilassing. Danach wären geltend gemachte Schadenersatzansprüche nach deutschem Recht zu beurteilen. Allerdings bestimmt § 48 Abs 1 IPRG, dass dies dann nicht der Fall ist, wenn eine stärkere Beziehung zu dem Recht eines anderen als des Handlungsortes besteht. Dies ist insb zu bejahen, wenn beide Parteien sowohl Personalstatut als auch gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in demselben Staat haben. Bei natürlichen Personen richtet sich das Personalstatut nach ihrer Staatsbürgerschaft, bei Gesellschaften nach dem Recht des Staates, in dem der Rechtsträger den tatsächlichen Sitz seiner Hauptverwaltung hat (§ 9 Abs 1, § 10 IPRG). Da Wilhelm österreichischer Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Salzburg ist (gebürtiger Tiroler, seit 1990 in Salzburg wohnhaft) und auch der Sportartikelhändler Oswald seinen Firmensitz in Salzburg hat, besteht eine stärkere Beziehung zu Österreich. Allfällige Schadenersatzansprüche aus PHG zwischen Wilhelm und dem Sportartikelhändler Oswald sind daher nach österreichischem Recht zu beurteilen.

Nach dem PHG sind primär der Hersteller oder der Importeur (§ 1 Abs 1 PHG) ersatzpflich-

tig. Allerdings normiert § 1 Abs 2 PHG auch eine subsidiäre Haftung des Händlers für den Fall, dass dieser dem Geschädigten nicht in angemessener Frist den Hersteller, Importeur oder seinen Lieferanten benennt. Oswald ist Händler, der die fehlerhafte Ware im Direktvertrieb vom Hersteller Skateline bezogen hat. Da Oswald seiner Benennungspflicht gemäß § 1 Abs 2 PHG nachgekommen ist, scheidet seine Haftung nach PHG aus.

B) Ansprüche des Max gegen Oswald

I. Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 1 PHG

Max und Oswald stehen in keinerlei vertraglicher Beziehung zueinander. In Betracht kommen daher nur deliktische Schadenersatzansprüche, und zwar nach PHG. Zur kollisionsrechtlichen Beurteilung kann auf Pkt A) 3. verwiesen werden: Da auch Max österreichischer Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Salzburg ist (KFZ-Kennzeichen S 66 GZ) und der Händler Oswald seinen Firmensitz in Salzburg hat, besteht eine stärkere Beziehung zu Österreich. Allfällige Schadenersatzansprüche zwischen Max und dem Sportartikelhändler Oswald sind daher nach österreichischem Recht zu beurteilen.

Nach dem PHG haften der Hersteller, der Importeur und subsidiär auch der Händler verschuldensunabhängig gegenüber beliebigen Personen, sog „innocent bystanders“, gleichgültig, ob diese zu den Ersatzpflichtigen in einem vertraglichen oder vertragsähnlichen Verhältnis stehen oder nicht.¹⁹ Max steht in keinem Vertragsverhältnis zu Oswald, wurde aber in kausalem Zusammenhang durch die fehlerhaften Skates geschädigt. Er ist somit „innocent bystander“. Da Oswald jedoch seiner Benennungspflicht gemäß § 1 Abs 2 PHG nachgekommen ist, scheidet auch hier eine Haftung nach PHG aus.

C) Anspruch des Max gegen Wilhelm auf Schadenersatz gemäß § 1295 ABGB

Da zwischen Max und Wilhelm kein Vertragsverhältnis besteht, kommen nur Ersatzansprüche wegen deliktischer Schädigung in Betracht. Zur kollisionsrechtlichen Beurteilung kann weitgehend auf Pkt A) 3. und B) 1. verwiesen werden. Handlungsort gemäß § 48 Abs 1 IPRG ist der Ort des schädigenden Verhaltens, in unserem Fall daher Freilassing, so dass grundsätzlich deutsches Recht berufen wäre. Allerdings haben sowohl Max als auch Wilhelm eine stärkere Beziehung zu österreichischem Recht, da beide österreichische Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Salzburg

14 Aicher in Rummel, ABGB IP², § 1061 Rz 2.

15 Harrer, Schadenersatzrecht 62.

16 OGH SZ 49/14; OGH SZ 52/74; OGH JBI 1987, 185.

17 Vgl Posch, RdW 1988, 65; Welser, WBI 1988, 169.

18 Holzhammer/Roth, Einführung in das Bürgerliche Recht mit IPR⁴, 350.

19 Preslmayr, Handbuch des Produkthaftungsgesetzes 3.

JAP

JAP 5 – 1999/2000

sind. Darüber hinaus ist auch das Auto von Max in Salzburg zugelassen. Allfällige deliktische Schadenersatzansprüche sind daher nach §§ 1295 ff ABGB zu beurteilen.

Max erlitt an seinem Auto einen Sachschaden von S 10.000,-. Der Schaden wurde durch Wilhelm verursacht. Allerdings trifft diesen an der Kollision kein Verschulden. Ursächlich für den Zusammenstoß mit dem Auto war die Blockade der Räder, die auf einen Bruch des Kugellagers zurückzuführen ist. Wilhelm war es aufgrund der Blockade nicht möglich, einen Zusammenstoß zu verhindern. Ein fahrtechnisches Verschulden kann ihm nicht zur Last gelegt werden. Ein deliktischer Schadenersatzanspruch gegen Wilhelm gemäß § 1295 ABGB besteht daher nicht zu Recht.

D) Ansprüche des Wilhelm gegen den Hersteller Skateline

I. Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 1 PHG iVm § 1325 ABGB

Wilhelm und der Hersteller Skateline stehen in keinem direkten Vertragsverhältnis zueinander. In Betracht kommt daher in erster Linie eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem PHG. Zur kollisionsrechtlichen Beurteilung wird auf Pkt A) 3. verwiesen. Obwohl der Handlungsort in Deutschland liegt, kommt **österreichisches Recht** zur Anwendung, da Wilhelm österreichischer Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Salzburg ist und auch der Hersteller Skateline seinen Firmensitz in Wien hat (§ 48 Abs 1 IPRG).

Das PHG begründet eine verschuldensunabhängige Haftung, wenn aufgrund der Fehlerhaftigkeit des Produkts ein Mensch am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine vom Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt wird (§ 1 PHG).

a) Verletzung am Körper

Wilhelm erleidet eine Verletzung am Körper, nämlich einen Nasenbeinbruch. Die Verletzung wird durch den Materialfehler am linken Skate herbeigeführt (Kausalzusammenhang). Nach § 5 PHG liegt ein fehlerhaftes Produkt vor, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Bei den Skates handelt es sich um ein Modell, das qualitativ als besonders hochwertig und sicher angepriesen wurde. Auch der Preis war dementsprechend hoch. Aufgrund des schadhafte Kugellagers bieten sie daher aber keinesfalls die Sicherheit, die Wilhelm zu erwarten berechtigt war. Dass ein solcher Fehler statistisch gesehen fast nie auftritt, spielt keine Rolle: Die Haftung nach PHG umfasst auch solche „Ausreißerschäden“. Es liegt daher ein Fehler iSd § 5 PHG vor.

Unter diesen Voraussetzungen haftet nach § 1 Abs 1 Z 1 PHG der Unternehmer, der das Produkt

hergestellt und in Verkehr gebracht hat. Die Skates wurden vom Unternehmer Skateline hergestellt und durch Lieferung an den Händler Oswald in Verkehr gebracht. Rechtswidrigkeit und Verschulden sind keine Haftungsvoraussetzungen. Die Ersatzpflicht ist auch nicht auf Vertragspartner des Herstellers oder auf Abnehmer des Händlers beschränkt. In Betracht kommt allerdings ein Haftungsausschluss nach § 8 PHG. Insbesondere tritt eine Haftungsfreiheit ein, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Eigenschaften des Produkts nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrsbringens nicht als Fehler erkannt werden konnten. In unserem Fall ist ein Haftungsausschluss nach § 8 Z 2 PHG jedoch zu verneinen, da der Fehler (laut Hinweis) nicht als „Entwicklungsrisiko“ einzustufen ist.

Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich mangels einer Sonderregelung im PHG nach § 1325 ABGB (§ 14 PHG verweist bezüglich der Ersatzansprüche auf das ABGB).²⁰ Ersetzt werden demnach Heilungs- und Pflegekosten, Verdienstentgang und bei Verlangen Schmerzensgeld. Die Haftungseinschränkung nach § 2 PHG gilt jedenfalls nicht für Personenschäden. Anhaltspunkte, die auf ein Mitverschulden des Wilhelm schließen lassen, fehlen (kein fahrtechnischer Fehler, keine „Helmpflicht“ oder dergleichen). Eine Verminderung der Ersatzpflicht in analoger Anwendung des § 1304 ABGB ist daher zu verneinen.

b) Sachschaden am Sporttrikot

Durch das fehlerhafte Produkt wurde auch eine vom Produkt verschiedene körperliche Sache des Wilhelm beschädigt, nämlich sein Skatertrikot. Allerdings sieht § 2 Z 2 PHG einen Selbstbehalt von S 7900,- vor. Schadenersatz ist daher nur in jenem Umfang zu leisten, als der Betrag von S 7900,- überschritten wird. Da das Skatertrikot von Wilhelm einen Wert von S 1200,- aufweist, scheidet ein Ersatz des Sachschadens am Trikot nach PHG aus.

c) Sachschaden an den Skates

Nach § 1 PHG wird ein Sachschaden nur ersetzt, wenn er an einer vom Produkt verschiedenen körperlichen Sache eintritt. Die Haftung besteht also nicht für Mängel am Produkt selbst, sondern nur für solche, die durch den Fehler des Produkts verursacht worden sind (Mangelfolgeschäden). Der Schaden an den Skates (bloßer Mangelschaden) wird daher durch das PHG nicht abgedeckt. Bezüglich des Schadens an den Skates ist der Käufer auf die Gewährleistungsansprüche (§§ 922 ff ABGB) beschränkt.²¹

²⁰ Dadurch sollte klargestellt werden, dass die Haftung nach dem PHG auch den Anspruch auf Schmerzensgeld einschließt. Siehe dazu *Harrer*, Schadenersatzrecht 62 mwN.

²¹ Diese klare Abgrenzung ist durch die sog. „Schwimmerschalterdoktrin“ des BGH in Frage gestellt worden, die jedoch vom OGH als verfehlt zurückgewiesen wurde. Vgl dazu *Harrer*, Schadenersatzrecht 63 f mwN.

JAP

JAP 5 – 1999/2000

2. Anspruch aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (§§ 1295, 1298, 1313 a ABGB)

L und Rsp dehnten vor Inkrafttreten des Produkthaftungsgesetzes²² die Produzentenhaftung durch die Annahme aus, der Vertrag zwischen Händler und Produzent entfalte Schutzwirkungen zugunsten jener Person, die letztlich die Sache benützt (Abnehmer).²³ Durch die Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter wurde eine Anwendung der §§ 1313 a und 1298 ABGB ermöglicht. Nach hM ist neben dem PHG weiterhin die Produkthaftung „nach vertraglichen Grundsätzen“ anwendbar.

Da hinsichtlich des Vertrages zwischen Oswald und dem Hersteller Skateline **keine Auslandsberührung** vorliegt, erübrigt sich hier eine kollisionsrechtliche Beurteilung.

Wilhelm ist Abnehmer des (fehlerhaften) Produkts und fällt somit grundsätzlich in den Schutzbereich des Vertrages zwischen Oswald und dem Hersteller Skateline. Ein Schadenersatzanspruch ist jedoch mangels Verschulden des Herstellers zu verneinen. Der Fehler war trotz Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfaltspflichten nicht erkennbar. Ein Verschulden eines Erfüllungsgehilfen liegt ebenfalls nicht vor (Materialfehler). Allerdings muss Skateline gemäß § 1298 ABGB beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

*Harrer*²⁴ lehnt dagegen in diesen Fällen zu Recht schon von vornherein die Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ab. Diese Hilfskonstruktion, die seinerzeit zur Lückenschließung entwickelt wurde, hat seit der Kodifikation des PHG ihre innere Berechtigung verloren.

E) Ansprüche des Max gegen den Hersteller Skateline

I. Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 1 PHG

Bezüglich der **kollisionsrechtlichen Beurteilung** kann auf die Ausführungen zu Pkt A)3., B)1. und D)1. verwiesen werden.

Vor Inkrafttreten des PHG war ein Geschädigter, der nicht in den Schutzbereich des Vertrages zwischen Hersteller und erstem Abnehmer fiel, ein sog. „innocent bystander“ jedenfalls auf bloß deliktische (verschuldensabhängige!) Schadenersatzansprüche beschränkt und daher **de facto** schutzlos. Mit dem PHG wurde eine verschuldensunabhängige Haftung gegenüber beliebigen Personen, auch wenn diese in keinem Vertragsverhältnis zum Hersteller oder Händler stehen, eingeführt. Max kann daher, obwohl er nur „innocent bystander“ ist, Ansprüche nach dem PHG geltend machen.

Max entsteht in kausalem Zusammenhang mit dem Fehler des Produkts vom Hersteller Skateline

ein Schaden von S 10.000,-. Max kann diesen Schaden unter den bereits unter D) 1. geprüften Voraussetzungen geltend machen. Da es sich allerdings um einen Sachschaden handelt, ist auch hier § 2 Z 2 PHG zu beachten, der einen Selbstbehalt von S 7900,- vorsieht. Max kann daher nach PHG nur den S 7900,- übersteigenden Schaden, dh S 2100,- geltend machen.

2. Anspruch auf Schadenersatz aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (§§ 1295, 1298, 1313 a ABGB)

Da hinsichtlich des Vertrages zwischen Oswald und dem Hersteller Skateline **keine Auslandsberührung** vorliegt, erübrigt sich eine kollisionsrechtliche Beurteilung.

Max kann sich schon deshalb nicht auf eine derartige Schutzwirkung berufen, da er nicht Abnehmer der Skates ist und daher nicht in den Schutzbereich des Vertrages zwischen Händler und Produzent fällt. Zudem besteht weder ein Verschulden des Herstellers (da dieser eine sorgfältige Überprüfung vorgenommen hat) noch ein Verschulden etwaiger Erfüllungsgehilfen. Nach dem Sachverhalt liegt ein Materialfehler und kein „menschliches Versagen“ vor. Max hat daher keinen Schadenersatzanspruch aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gegen den Hersteller Skateline.

Zulässig erachtet wird auch ein Unterlassen der soeben vorgenommenen Prüfung mit Verweis auf die Meinung von *Harrer*, s oben unter Pkt D) 2.

3. Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 15 PHG iVm § 1295 ABGB

Zwischen Max und dem Hersteller Skateline bestehen keinerlei vertragliche Beziehungen, so dass nur deliktische Ersatzansprüche in Frage kommen. Ein deliktischer Schadenersatzanspruch nach allgemeinem Zivilrecht (darauf verweist § 15 Abs 1 PHG) scheitert jedoch am fehlenden Verschulden des Herstellers Skateline. Mit Durchführung der verkehrsüblichen Qualitäts- und Sicherheitskontrolle ist der Hersteller seiner Sorgfaltpflichtung nachgekommen, so dass ihm keine Pflichtverletzung zur Last gelegt werden kann.

VARIANTE

(unter Berücksichtigung des Haager Straßenverkehrsabkommens)

Für den Anspruch des Max gegen Wilhelm (Pkt C) 1.) ergibt sich folgende von der Muster-

22 1. 7. 1988 (BGBl 1988/89).

23 Vgl dazu *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB VII², § 1295 Rz 112; *Deixler-Hübner*, Konsumentenschutz², 133.

24 *Harrer*, Schadenersatzrecht 64.



lösung abweichende kollisionsrechtliche Beurteilung:

§ 53 IPRG besagt, dass die Bestimmungen zwischenstaatlicher Vereinbarungen durch das Inkrafttreten des IPRG nicht berührt wurden. Für die konkrete Falllösung bedeutet dies, dass allfällige in Betracht kommende zwischenstaatliche Vereinbarungen vorrangig einer Prüfung zu unterziehen sind. Als zwischenstaatliche Vereinbarung kommt hier das Haager „Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht“ vom 4. 5. 1971 (StVA) in Betracht.²⁵ Die gesetzliche Haftung aus Straßenverkehrsunfällen ist daher von allen übrigen Haftungsfällen, die nach § 48 Abs 1 IPRG anzuknüpfen sind, zu unterscheiden.²⁶

Gegen die Anwendbarkeit des StVA auf den gegenständlichen Sachverhalt könnte der Umstand sprechen, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht Vertragsstaat des StVA ist. Die Anwendung der Art 1 bis 10 des StVA ist jedoch gemäß seinem Art 11 nicht vom Erfordernis der Gegenseitigkeit abhängig. Vielmehr schafft das Übereinkommen als „loi uniforme“ für Österreich allgemein maßgebliches IPR. Es gilt ohne Rücksicht darauf, ob das berufene Sachrecht das eines Mitgliedstaates ist oder nicht.²⁷

Der Anwendungsbereich des StVA erfasst alle zivilrechtlichen Haftungsarten für Schäden aus „Verkehrsunfällen“. „Verkehrsunfälle“ iS des StVA sind alle Unfälle, an denen ein oder mehrere „Fahrzeuge“ als Geschädigte oder sonst in relevanter Weise am Unfallgeschehen „beteiligt“ sind und die „mit dem Verkehr auf öffentlichen Straßen, auf öffentlich zugänglichem Gelände oder auf nichtöffentlichem, aber einer gewissen Anzahl befugter Personen zugänglichem Gelände zusammenhängen“ (Art 1 StVA). Dem Sachverhalt kann unterstellt werden, dass es sich bei dem Hang, den Wilhelm zum Haus seines Bruders hinunter gefahren ist, um ein Gelände handelt, das zumindest einer gewissen Anzahl von Personen zugänglich ist. Gegenteiliges kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden.

Im StVA findet sich keine Definition des Begriffes „Fahrzeug“. Die hM subsumiert unter diesen Begriff jedes motorisierte oder nicht motorisierte Gerät, das als Quelle verkehrstypischer Betriebsgefahr anzusehen ist. Wilhelm hat durch seinen Aufprall auf den parkenden PKW des Max an diesem einen Schaden verursacht. Bei dem PKW des Max handelt es sich zweifelsfrei um ein motorisiertes Gerät, das als Quelle verkehrstypischer Betriebsgefahr anzusehen ist. Somit ist zumindest ein „Fahrzeug“ iS des StVA geschädigt worden. Nicht erforderlich ist, dass sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalles gerade in Bewegung befindet.²⁸

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob auch Inline-Skates unter den Fahrzeugbegriff des StVA subsumiert werden können.

Diese Frage ist insofern von Bedeutung, als sich in diesem Fall unterschiedliche Anknüpfungspunkte ergeben. Nach Ansicht von *Schwimann* sind Sportgeräte wie Rollschuhe im Zweifel keine Fahrzeuge iS des StVA.²⁹ Begründet wird diese Auffassung damit, dass eine derartige Interpretation zu einer begriffsinflationären Ausweitung des Anwendungsbereiches des StVA führen würde. Denn der Sinn und Zweck des Abkommens liege darin, verkehrstypische Gefahren, die vom Betrieb solcher Geräte ausgehen, zu vermeiden. Bei Rollschuhen sei die zu erreichende Geschwindigkeit und die damit verbundene Fremdverletzungsgefahr zu wenig hoch, um sie als Fahrzeuge mit verkehrstypischer Betriebsgefahr einzuordnen.

Dieser Ansicht kann heute nicht mehr gefolgt werden. Der Rollschuh wurde zu Inline-Skates weiterentwickelt, deren Räder nicht paarweise, sondern in einer Reihe hintereinander angebracht sind und damit viel höhere Geschwindigkeiten als früher zulassen. Zudem wird das „Skaten“ heute von einer beträchtlichen Anzahl von Sportbegeisterten ausgeübt. Der Rollschuh erfreut somit eine Aufwertung zum Sport- und Freizeitgerät für breite Bevölkerungsschichten. Diese Entwicklung erforderte schließlich eine Novellierung der österreichischen Straßenverkehrsordnung.³⁰ Gemäß § 88 Abs 1 iVm § 94 d Z 14 StVO kann die Behörde nunmehr durch Verordnung auf einzelnen Fahrbahnen oder Fahrbahnabschnitten entweder dauernd oder für bestimmte Zeiten das Fahren mit Rollschuhen zulassen. Aufgrund dieser Ermächtigung erließ die Marktgemeinde Neumarkt am Wallersee im August 1999 als erste Gemeinde Österreichs eine sich auf sämtliche Fahrbahnen erstreckende Verordnung.³¹ Die damit einhergehende und künftig zu erwartende Erschließung der öffentlichen Fahrbahnen für Skater sowie das daraus resultierende Gefahren- und Konfliktpotenzial führt zwangsläufig dazu, die Ansicht von *Schwimann* zu überdenken. Aufgrund dieser Überlegungen ist davon auszugehen, dass nunmehr auch Skates unter den Fahrzeugbegriff des StVA zu subsumieren sind, zumal von diesen Geräten eine verkehrstypische Betriebsgefahr sowie eine erhöhte Fremdverletzungsgefahr ausgeht. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass mit den Skates immense Geschwindigkeiten erreicht werden können.

25 Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art 17 Abs 1 zwischen Österreich, Belgien und Frankreich am 3. 6. 1975 in Kraft getreten; BGBl 387/1975.

26 Vgl *Schwimann*, Internationales Privatrecht einschließlich Europarecht², 61.

27 OGH 25. 10. 1988, 2 Ob 116/88 = ZfRV 1989, 292; vgl auch *Mánhardt/Posch*, Internationales Privatrecht, Privatrechtsvergleichung, Einheitsprivatrecht², 101.

28 *Köhler/Gürtler*, Internationales Privatrecht 493.

29 *Schwimann*, Probleme des Haager Straßenverkehrsabkommens, ZVR 1978, 164.

30 BGBl 159/1960 idF BGBl 92/1998 (20. StVO-Novelle); weiterführend *Kaltenegger/Koller*, Der Rollschuhfahrer und seine ambivalente Rechtsnatur, ZVR 1998, 427 ff.

31 Verordnung der Marktgemeinde Neumarkt am Wallersee vom 9. 8. 1999, EAP 640-0-99.v08.

JAP

JAP 5 – 1999/2000

Nach der hier vertretenen Auffassung ergibt sich folgende **kollisionsrechtliche Anknüpfung**:

Vom grundsätzlich berufenen Sachrecht des Unfallortes (Art 3 StVA) sieht Art 4 StVA Ausnahmen vor, wenn nur ein Fahrzeug am Unfall beteiligt ist oder wenn alle beteiligten Fahrzeuge denselben Fahrzeugstaat haben. Fahrzeugstaat ist bei zugelassenen Fahrzeugen der Zulassungsstaat, bei nicht oder mehrfach registrierten Fahrzeugen der Staat des gewöhnlichen Standortes des Fahrzeuges (Art 6 StVA). Diese Regel gilt auch für nichtmotorisierte Fahrzeuge.³²

Das Auto des Max mit dem amtlichen KFZ-Kennzeichen S 66 GZ ist in Österreich zugelassen; Fahrzeugstaat ist demnach Österreich. Bei den Skates handelt es sich hingegen um ein nicht registriertes und nichtmotorisiertes Fahrzeug. Da aber Wilhelm seinen Wohnsitz in Salzburg hat, kann angenommen werden, dass sich dort auch der gewöhnliche Standort der Skates befindet. Fahrzeugstaat ist daher auch für die Skates des Wilhelm Österreich. Da somit alle beteiligten Fahrzeuge denselben Fahrzeugstaat haben, kommt gemäß Art 4 lit a StVA **österreichisches** Sachrecht zur Anwendung.

Aber auch wenn man entgegen der hier vertretenen Ansicht die Fahrzeugeigenschaft der Skates ablehnt, gelangt man im vorliegenden Fall zu demselben Ergebnis: Das Auto des Max ist dann nämlich das einzige am Unfall beteiligte Fahrzeug. Da dieses in einem anderen als dem Unfallstaat zugelassen ist, verweist Art 4 lit a StVA für die Halterhaftung auf das Sachrecht des Zulassungsstaates, also auf österreichisches Recht, und zwar ohne Rücksicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Fahrzeughalters Max.

ANHANG:

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS AUF STRASSEN- VERKEHRSUNFÄLLE ANZUWENDENDE RECHT StF: BGBl. Nr. 387/1975

- *Belgien 387/1975
- *Bosnien-Herzegowina 12/1994
- *Frankreich 387/1975
- *Jugoslawien 607/1975
- *Kroatien 626/1993
- *Mazedonien 12/1994
- *Luxemburg 501/1980
- *Niederlande 584/1978
- *Schweiz 654/1986
- *Slowakei 626/1993
- *Slowenien 274/1993
- *Spanien 514/1987
- *Tschechien 274/1993
- *Tschechoslowakei 325/1976

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 12. März 1975 hinterlegt. Das Übereinkommen ist nach der am 4. April 1975 erfolgten Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde gemäß seinem Artikel 17 erster Absatz zwischen Österreich, Belgien und Frankreich am 3. Juni 1975 in Kraft getreten.

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens – in dem Wunsch, gemeinsame Bestimmungen über das auf die außervertragliche zivilrechtliche Haftung bei Straßenverkehrsunfällen anzuwendende Recht festzulegen, – haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Dieses Übereinkommen bestimmt das auf die außervertragliche zivilrechtliche Haftung aus einem Straßenverkehrsunfall anzuwendende Recht, unabhängig von der Art des Verfahrens, in dem darüber befunden wird.

Unter Straßenverkehrsunfall im Sinne dieses Übereinkommens ist jeder Unfall zu verstehen, an dem ein oder mehrere Fahrzeuge, ob Motorfahrzeuge oder nicht, beteiligt sind und der mit dem Verkehr auf öffentlichen Straßen, auf öffentlich zugänglichem Gelände oder auf nicht-öffentlichem, aber einer gewissen Anzahl befugter Personen zugänglichem Gelände zusammenhängt.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden

1. auf die Haftung von Fahrzeugherstellern, -verkäufern und -reparaturunternehmern;
2. auf die Haftung des Eigentümers des Verkehrswegs oder jeder anderen Person, die für die Instandhaltung des Weges oder die Sicherheit der Benutzer zu sorgen hat;
3. auf die Haftung für Dritte, ausgenommen die Haftung des Fahrzeugeigentümers oder des Geschäftsherrn;
4. auf Rückgriffsansprüche zwischen haftpflichtigen Personen;
5. auf Rückgriffsansprüche und den Übergang von Ansprüchen, soweit Versicherer betroffen sind;
6. auf Ansprüche und Rückgriffsansprüche, die von Einrichtungen der sozialen Sicherheit, Trägern der Sozialversicherung oder anderen ähnlichen Einrichtungen und öffentlichen Kraftfahrzeug-Garantiefonds¹ oder gegen sie geltend gemacht werden sowie auf jeden Haftungsausschluß, der in dem für diese Einrichtungen maßgebenden Recht vorgesehen ist.

Artikel 3

Das anzuwendende Recht ist das innerstaatliche Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat.

Artikel 4

Vorbehaltlich des Artikels 5 wird in folgenden Fällen von Artikel 3 abgewichen:

- a) Ist nur ein Fahrzeug an dem Unfall beteiligt und ist dieses Fahrzeug in einem anderen als dem Staat zugelassen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat, so ist das innerstaatliche Recht des Zulassungsstaates anzuwenden auf die Haftung
 - gegenüber dem Fahrzeugführer, dem Halter, dem Eigentümer oder jeder anderen Person, die hinsichtlich des Fahrzeuges ein Recht hat, ohne Rücksicht auf ihren gewöhnlichen Aufenthalt;
 - gegenüber einem Geschädigten, der Fahrgast war, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen als dem Staat hatte, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat;

³² *Schwind*, Internationales Privatrecht 240.

¹ Für die Schweiz: Motorfahrzeug-Garantiefonds

- gegenüber einem Geschädigten, der sich am Unfallort außerhalb des Fahrzeuges befand, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zulassungsstaat hatte.

Im Falle mehrerer Geschädigter wird das anzuwendende Recht für jeden von ihnen gesondert bestimmt.

- b) Sind mehrere Fahrzeuge an dem Unfall beteiligt, so ist Buchstabe a nur anzuwenden, wenn alle Fahrzeuge im selben Staat zugelassen sind.
- c) Sind Personen an dem Unfall beteiligt, die sich am Unfallort außerhalb der Fahrzeuge befanden, so sind die Buchstaben a und b nur anzuwenden, wenn alle diese Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zulassungsstaat hatten. Dies gilt selbst dann, wenn diese Personen auch Geschädigte des Unfalls sind.

Artikel 5

Das Recht, das nach den Artikeln 3 und 4 auf die Haftung gegenüber dem Fahrgast anzuwenden ist, regelt auch die Haftung für Schäden an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen, die dem Fahrgast gehören oder ihm anvertraut worden sind.

Das Recht, das nach den Artikeln 3 und 4 auf die Haftung gegenüber dem Fahrzeugeigentümer anzuwenden ist, regelt die Haftung für Schäden an anderen als den in Absatz 1 bezeichneten mit dem Fahrzeug beförderten Sachen.

Das Recht, das auf die Haftung für Schäden an außerhalb des oder der Fahrzeuge befindlichen Sachen anzuwenden ist, ist das Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat. Die Haftung für Schäden an der außerhalb der Fahrzeuge befindlichen persönlichen Habe des Geschädigten unterliegt jedoch dem innerstaatlichen Recht des Zulassungsstaates, wenn dieses Recht auf die Haftung gegenüber dem Geschädigten nach Artikel 4 anzuwenden ist.

Artikel 6

Bei nicht zugelassenen oder in mehreren Staaten zugelassenen Fahrzeugen tritt an die Stelle des innerstaatlichen Rechts des Zulassungsstaates das Recht des Staates des gewöhnlichen Standorts. Das gleiche gilt, wenn weder der Eigentümer noch der Halter noch der Führer des Fahrzeugs zur Zeit des Unfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zulassungsstaat hatten.

Artikel 7

Unabhängig von dem anzuwendenden Recht sind bei der Bestimmung der Haftung die am Ort und zur Zeit des Unfalls geltenden Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften zu berücksichtigen.

Artikel 8

Das anzuwendende Recht bestimmt insbesondere

1. die Voraussetzungen und den Umfang der Haftung;
2. die Haftungsausschlußgründe sowie jede Beschränkung und jede Aufteilung der Haftung;
3. das Vorhandensein und die Art zu ersetzender Schäden;
4. die Art und den Umfang des Ersatzes;
5. die Übertragbarkeit des Ersatzanspruchs;
6. die Personen, die Anspruch auf Ersatz des persönlich erlittenen Schadens haben;
7. die Haftung des Geschäftsherrn für seinen Gehilfen;
8. die Verjährung und den auf Zeitablauf beruhenden Rechtsverlust, einschließlich des Beginns, der Unterbrechung und der Hemmung der Fristen.

Artikel 9

Die geschädigten Personen haben ein unmittelbares Klagerecht gegen den Versicherer des Haftpflichtigen, wenn ihnen ein solches Recht nach dem gemäß Artikel 3, 4 oder 5 anzuwendenden Recht zusteht.

Sieht das nach Artikel 4 oder 5 anzuwendende Recht des Zulassungsstaates ein unmittelbares Klagerecht nicht vor, so kann es gleichwohl ausgeübt werden, wenn es vom innerstaatlichen Recht des Staates zugelassen ist, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat.

Sieht keines dieser Rechte ein solches Klagerecht vor, so kann es ausgeübt werden, wenn es von dem Recht zugelassen ist, das für den Versicherungsvertrag maßgebend ist.

Artikel 10

Die Anwendung eines der durch dieses Übereinkommen für anwendbar erklärten Rechte kann nur ausgeschlossen werden, wenn sie mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist.

Artikel 11

Die Anwendung der Artikel 1 bis 10 ist unabhängig vom Erfordernis der Gegenseitigkeit. Das Übereinkommen ist auch anzuwenden, wenn das anzuwendende Recht nicht das Recht eines Vertragsstaates ist.

Artikel 12

Jede Gebietseinheit, die Teil eines Staates mit einem nicht einheitlichen Rechtssystem ist, wird im Sinne der Artikel 2 bis 11 als Staat angesehen, wenn sie ihr eigenes Rechtssystem in bezug auf die außervertragliche zivilrechtliche Haftung bei Straßenverkehrsunfällen hat.

Artikel 13

Ein Staat mit einem nicht einheitlichen Rechtssystem ist nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Unfälle anzuwenden, die sich in seinem Hoheitsgebiet ereignen und an denen nur Fahrzeuge beteiligt sind, die in den Gebietseinheiten dieses Staates zugelassen sind.

Artikel 14

Ein Staat mit einem nicht einheitlichen Rechtssystem kann bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt erklären, daß dieses Übereinkommen sich auf alle oder nur auf eines oder mehrere seiner Rechtssysteme erstreckt; er kann diese Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ändern.

Diese Erklärungen werden dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande notifiziert; sie haben ausdrücklich anzugeben, auf welche Rechtssysteme das Übereinkommen anzuwenden ist.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen hat keinen Vorrang gegenüber anderen Übereinkommen, deren Vertragsparteien die Vertragsstaaten sind oder werden und die auf besonderen Gebieten die außervertragliche zivilrechtliche Haftung aus einem Straßenverkehrsunfall regeln.

JAP

JAP 5 – 1999/2000

Artikel 16

Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Elften Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Artikel 17

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach der in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft. Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 18

Jeder auf der Elften Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertretene Staat, der Mitglied dieser Konferenz oder der Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen oder Vertragspartei der Satzung des Internationalen Gerichtshofs ist, kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 17 Absatz 1 in Kraft getreten ist. Die Beitrittsurkunde ist beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen. Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am sechzigsten Tag nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft. Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklärt haben, den Beitritt anzunehmen. Die Erklärung ist beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen; dieses übermittelt jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift. Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der erklärt hat, den Beitritt anzunehmen, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der Annahmeerklärung in Kraft.

Artikel 19

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt erklären, daß dieses Übereinkommen sich auf alle Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, oder auf eines oder mehrere dieser Hoheitsgebiete erstreckt. Diese Erklärung wird

wirksam, sobald das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft tritt.

Später wird jede derartige Erstreckung dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande notifiziert.

Das Übereinkommen tritt für die Hoheitsgebiete, auf die es erstreckt wird, am sechzigsten Tag nach der in Absatz 1 bezeichneten Notifizierung in Kraft.

Artikel 20

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag, an dem es nach Artikel 17 Absatz 1 in Kraft tritt; dies gilt auch für die Staaten, die es später ratifiziert haben oder ihm später beigetreten sind. Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Die Kündigung kann sich auf einzelne Hoheitsgebiete beschränken, für die das Übereinkommen gilt.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 21

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 16 bezeichneten Staaten, und den Staaten, die nach Artikel 18 beigetreten sind,

- a) jede Unterzeichnung und Ratifikation nach Artikel 16;
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 17 Absatz 1 in Kraft tritt;
- c) jeden Beitritt nach Artikel 18 und den Tag, an dem der Beitritt wirksam wird;
- d) jede Erklärung nach den Artikeln 14 und 19;
- e) jede Kündigung nach Artikel 20 Absatz 3.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet. GESCHEHEN in Den Haag am 4. Mai 1971 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem auf der Elften Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

Was bedeutet die cautela socini?

Des Rätsels Lösung erhalten Sie im Internet unter www.rechtsuche.at

2800 lateinische Fachausdrücke sofort erklärt!